



Satzung der Gemeinde Waakirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Haus für Kinder Schaftlach

(Kita-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Waakirchen erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Waakirchen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben:
 1. Beschaffungskosten (Spiel-, Folien-, Foto-, Kopier-, Material- und Getränkegeld),
 2. Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld),
 3. Verwaltungsgebühren (Anmeldegebühr/Umbuchungspauschale/Bearbeitungsgebühr)
 4. Gebühren für die Ferienbetreuung.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kindertagesstätte. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Für das Essensgeld entsteht die Gebührenschuld mit der monatlich individuell erstellten Abrechnung. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte. Die Buchungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Waakirchen ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Bei nicht nur vorübergehender unvorhersehbarer Schließung der gemeindlichen Kindertagesstätte, über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen, entfällt der Elternbeitrag für die Schließzeit nicht. Werden durch die verfügenden Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergereicht.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden bei Bedarf den laufenden, steigenden Kosten angepasst.
- (2) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 25,00 €

- (3) Gebühren Kinderkrippe:
(In der Kinderkrippe können Buchungen ab 4 Tagen à 4 Stunden erfolgen)

täglich	wöchentlich	Krippenbeitrag (mtl.)	Krippenbeitrag für Geschwisterkinder (mtl.)
3 – 4 Std.	-20 Std.	247,00 €	222,00 €
4 – 5 Std.	-25 Std.	272,00 €	244,00 €
5 – 6 Std.	-30 Std.	299,00 €	268,00 €
6 – 7 Std.	-35 Std.	329,00 €	295,00 €
7 – 8 Std.	-40 Std.	362,00 €	325,00 €
8 – 9 Std.	-45 Std.	398,00 €	358,00 €
9 – 10 Std.		435,00 €	388,00 €

zzgl. Spiel-, Folien und Fotogeld 6,00 € mtl.

- (4) Gebühren Kindergarten:
(Die tägliche Mindestbuchungszeit bei Kindergartenkinder beträgt 4 – 5 Stunden)

täglich	Kindergarten- beitrag (mtl.)	Kindergartenbeitrag für Geschwisterkinder (mtl.)
4 – 5 Std.	150,00 €	135,00 €
5 – 6 Std.	165,00 €	149,00 €
6 – 7 Std.	182,00 €	164,00 €
7 – 8 Std.	200,00 €	180,00 €
8 – 9 Std.	220,00 €	198,00 €
9 – 10 Std.	240,00 €	215,00 €

zzgl. Spiel-, Folien- und Kopiergeld 7,00 € mtl.

- (5) Gebühren Kinderhort:
(Im Kinderhort können Buchungen ab 2 Tagen à 3 Stunden erfolgen)

		Hortbeitrag (mtl.)	Hortbeitrag für Geschwisterkindern (mtl.)
Buchungskategorie 1	6-10 Stunden / Woche	110,00 €	100,00 €
Buchungskategorie 2	11-15 Stunden / Woche	125,00 €	115,00 €
Buchungskategorie 3	16-20 Stunden / Woche	140,00 €	130,00 €
zzgl. Material- und Getränkegeld 5,00 € mtl.			

- (6) Für die Ferienbetreuung im Hort werden folgende Gebühren erhoben:
Für jedes Kind 5,00 €/täglich
- (7) Erhöhungen und Reduzierungen der Buchungszeiten sind zum 01.09. und 01.02. gebührenfrei möglich. Im Hort ist eine Anpassung bis zur zweiten Schulwoche und zum 01.02. möglich. Bei Umbuchungen außerhalb der vorgegebenen Daten wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben
- (8) Wird der Betreuungsplatz nach Unterzeichnung der Vereinbarung und vor der tatsächlichen Aufnahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten abgesagt, wird eine Bearbeitungsgebühr von der Gemeinde Waakirchen erhoben.
- (9) Mittagessen in der Einrichtung:
Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind je Essen zu entrichten
(zu den Fälligkeiten wird auf § 7 verwiesen):
- | | |
|--------------|-----------------|
| Kinderkrippe | 3,30 €/je Essen |
| Kindergarten | 4,40 €/je Essen |
| Hort | 4,80 €/je Essen |

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagesstätte der Gemeinde Waakirchen, werden nach § 5 Abs. 3 bis Abs. 5 für ein Kind ermäßigte Gebühren erhoben.
- (2) Die Ermäßigung wird in der Regel auf den Krippen- oder Kindergartenbeitrag gewährt. Besuchen alle Geschwisterkinder ausschließlich den Hort, wird auf einen Hortbeitrag die Ermäßigung gewährt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 bis Abs. 5 werden in 12 gleichen Monatsraten erhoben und sind jeweils zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 9 (Essensgeld) sind nach Abrechnung jeweils zum 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren.

- (4) Bei Kostenübernahme durch das Landratsamt Miesbach werden die Gebühren trotzdem zu den genannten Fälligkeiten bei den Gebührenschuldern eingezogen. Die Rückerstattung erfolgt nach Zahlungseingang der Kostenübernahme.

§ 8

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Waakirchen die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Waakirchen, 15.07.2026

Gemeinde Waakirchen



Norbert Kerkel
1. Bürgermeister